

# LBG

Landwirtschaftliche

Bürgerschaftsgenossenschaft

des Kantons St.Gallen

## Statuten 2008

Geschäftsadresse

Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft  
Unterstrasse 22  
9001 St.Gallen

# Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	2
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	5
	Generalversammlung	5
	Vorstand	6
	Revisionsstelle	7
IV.	Finanzielle Bestimmungen	8
V.	Bestimmungen über die Tätigkeit	10
VI.	Statutenrevision und Auflösungen	11
VII.	Schlussbestimmungen	12

# I. Name, Sitz und Zweck

## **Art. 1**

Unter dem Namen „Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons St.Gallen“ besteht, mit Sitz in St.Gallen, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220; abgekürzt OR).

## **Art. 2**

Die Genossenschaft bezweckt, Landwirten, bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen oder -unternehmen sowie im Berggebiet gewerblichen Kleinbetrieben im Sinn von Art. 10a der Eidg. Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) mit Wohnsitz bzw. Sitz im Kanton St.Gallen durch Verbürgung von Darlehen die Beschaffung und Sicherstellung von Krediten zu erleichtern.

Die Genossenschaft kann ferner

- a. gegenüber Verpächtern von landwirtschaftlichen Liegenschaften im Kanton St.Gallen Bürgschaften eingehen, sofern die zu finanzierende Massnahme die landwirtschaftliche Nutzung des Betriebes verbessert.
- b. im Auftrag des Kantons weitere Aufgaben übernehmen, namentlich zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsgrundlagen durch Verbürgung von Investitions- und Betriebshilfedarlehen.
- c. aus dem speziell geäufteten Hilfsfonds Beiträge gewähren, soweit hierfür Mittel zur Verfügung stehen.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3**

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### **Art. 4**

Es werden Genossenschaftsanteile über Fr. 400.-- ausgegeben. Mitglied wird, wer mindestens einen Anteilschein erwirbt.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbar.

Die Anteilscheine müssen mindestens zur Hälfte liberiert werden.

Es können Zertifikate für mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt auf Ende des Geschäftsjahres, unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist. Für die Dauer der ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft ist der Austritt ausgeschlossen.
- b. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder aus anderen wichtigen Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekursrechtes innert 30 Tagen an die Generalversammlung.
- c. durch Tod bei natürlichen und Untergang der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

#### **Art. 6**

Beim Ableben eines Genossenschafters werden die Erben ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft von juristischen Personen wird die Rechtsnachfolgerin Genossenschafter, sofern der Vorstand innert 90 Tagen nach Anzeige des Überganges der Mitgliedschaft das neue Mitglied nicht ausschliesst.

#### **Art. 7**

Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Teiles des Anteilscheins nach Massgabe seines Wertes aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven, höchstens bis zum Nominalwert.

Der Vorstand kann die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinausschieben, sofern der Genossenschaft durch diese Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde.

Die ausscheidenden Genossenschafter haben keine weiteren Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

# III. Organisation

## **Art. 8**

Die Organe der Genossenschaft sind

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle.

## **Generalversammlung**

### **Art. 9**

Die Generalversammlung findet alljährlich ordentlicherweise im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber drei, die Einberufung schriftlich verlangen.

Im Übrigen bleibt Art. 881 Abs. 1 OR vorbehalten.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

### **Art. 10**

Der Generalversammlung stehen insbesondere die in Art. 879, Abs. 2 OR genannten Befugnisse zu. Sie hat auch Beschluss zu fassen über ordnungsgemäss publizierte Anträge von Vorstand und Mitgliedern.

Die Generalversammlung kann die Einforderung des nicht liberierten Anteilscheinkapitals beschliessen.

### **Art. 11**

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Er kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als einen Genossenschafter vertreten.

### **Art. 12**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichneten Mitglied geleitet.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend. Für die übrigen Beschlüsse gilt, mit Ausnahme von Art. 25 und 26 der Statuten und Art. 889 OR, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Vorstand**

### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus sieben Personen, welche Mitglieder der Genossenschaft oder Vertreter von solchen sein müssen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten für den Rest der Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b. Entscheid über Bürgschaftsgesuche,
- c. Entscheid über Beiträge aus dem Hilfsfonds,
- d. Festsetzung einer allfälligen Bürgschaftsprämie,

- e. Wahl des Geschäftsführers und des nötigen Personals sowie Festlegung ihrer Gehälter,
- f. Beschlussfassung über die Anlage der verfügbaren Mittel,
- g. Erwerb, Belastung und Wiederveräusserung von Liegenschaften,
- h. Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes und Erlass der nötigen Weisungen,
- i. Festsetzung der Sitzungsgelder,
- j. Erteilung der notwendigen Unterschriftsberechtigungen,
- k. Erlass eines Reglementes über die Geschäftsführung und über den Hilfsfonds.

Die Geschäftsführung kann mit Genehmigung der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Kreditkasse übertragen werden.

#### **Art. 14**

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt die Bürgschaftsgenossenschaft nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes kollektiv unter sich oder mit dem Geschäftsführer bzw. einem anderen unterschriftsberechtigten Angestellten.

### **Revisionsstelle**

#### **Art. 16**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Geschäftsjahren eine Revisionsstelle. Diese hat die Vorschriften von Art. 906 OR i.V.m. Art. 727ff. OR und des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302; abgekürzt RAG) zu erfüllen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung; eine Wiederwahl ist möglich (Art. 730a OR).

## IV. Finanzielle Bestimmungen

### **Art. 17**

Das Genossenschaftsvermögen ist unbeschränkt und wird gebildet aus

- a. dem Anteilscheinkapital und
- b. den Reserven (Reserve- und Risikorückstellungsfonds).

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen einschliesslich des Anteilscheinkapitals. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Hilfsfonds wird als gebundener Fonds behandelt und zählt nicht zum Geschäftsvermögen.

### **Art. 18**

Für Bürgschaftsverluste haften der Reihe nach

- a. die laufenden Einnahmen,
- b. die Reserven (Reserve- und Risikorückstellungsfonds),
- c. das Anteilscheinkapital.

### **Art. 19**

Für die durch die Bürgschaftsgenossenschaft geleistete Garantie kann eine jährliche, den Risiken angepasste Prämie erhoben werden, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

Die Prämie kann als Einmalprämie zu Beginn der Laufzeit der Bürgschaft erhoben werden.

### **Art. 20**

Der Risikorückstellungsfonds ist jährlich zum Zinssatz für Namensparhefte der St.Galler Kantonalbank zu verzinsen. Vom Reingewinn wird vorerst ein Viertel den Reserven zugewiesen und zwar bis der Reservefonds mindestens die Höhe des Anteilscheinkapitals erreicht. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung.

Das einbezahlte Anteilscheinkapital darf höchstens mit 4% verzinst werden.

**Art. 21**

Die gesamten Bürgschaftsverpflichtungen der Genossenschaft dürfen, ohne Einrechnung des Zuschlages für Zinsen und Kosten, den zwanzigfachen Betrag des Genossenschaftsvermögens nicht übersteigen.

# V. Bestimmungen über die Tätigkeit

## **Art. 22**

Die Genossenschaft übernimmt allein oder neben Mitbürgen die Bürgschaft für Darlehen, die bei Eigentümern durch ein Grundpfandrecht auf einen im Kanton St.Gallen liegenden Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb sicherzustellen sind.

Als obere Grenze für die Gesamtbelastung der Liegenschaft (inkl. Bürgschaftsleistung) gelten in der Regel 250% des Ertragswertes gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11; abgekürzt BGBB).

## **Art. 23**

Die näheren Bestimmungen, insbesondere auch jene über die Bürgschaftsgewährungen gegenüber Pächtern und die Voraussetzungen für die Beitragsleistungen aus dem Hilfsfonds, sind im Reglement zu ordnen.

## **Art. 24**

Die von der Genossenschaft zu erlassenden Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

# VI. Statutenrevision und Auflösungen

## **Art. 25**

Zur Statutenrevision sind zwei Drittel der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 26**

Die Auflösung der Bürgschaftsgenossenschaft kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Genossenschaftler für die Auflösung stimmen.

## **Art. 27**

Von dem bei der Auflösung vorhandenen Reinvermögen wird zunächst den Mitgliedern das einbezahlte Anteilscheinkapital zurückbezahlt.

Ein bei der Liquidation verbleibender Überschuss wird der Regierung für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

# VII. Schlussbestimmungen

## **Art. 28**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 21. Mai 2008 erlassen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Juli 1996.

## **Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft St.Gallen**

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Dr. Josef Keller

Dr. Roger Peterer